

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie

Im Jahr 1997 ist die UVP-Richtlinie der EG aus dem Jahre 1990 geändert worden. Die Umsetzung in Bundesdeutsches Recht musste eigentlich bis zum 14.3.1999 erfolgen. Die Bundesregierung hatte zunächst vor, die Umsetzung der Richtlinie gemeinsam mit der Neuschaffung des sog. Umweltgesetzbuches zu realisieren. Nachdem diese Pläne aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken zurückgestellt werden mussten, muss der Gesetzgeber die o. g. Änderungsrichtlinie durch ein Änderungsgesetz zum UVP-Gesetz und anderen Gesetzen umsetzen. Aufgrund drohender Strafgehalte seitens der EG wegen bereits vorliegender verzögerter Umsetzung ist höchste Eile geboten.

Durch die UVP-Änderungsrichtlinie der EG werden eine Vielzahl von zusätzlichen Vorhaben einer UVP-Pflicht unterworfen, wobei sich die UVP-Pflicht oftmals an Schwellengrößen des Vorhabens orientiert. Hiervon sind auch Vorhaben erfasst, die als bergbaubegleitende Maßnahmen von Rheinbraun durchgeführt werden. So wird in Zukunft z.B. der Bau von Wasserleitungen UVP-pflichtig, die über das Gebiet einer Gemeinde hinausgehen. Dies trifft auf unsere Sumpfs- und Versickerungswasserleitungen zu. Dies wird zwar zu erheblichem Mehraufwand bei den Genehmigungsverfahren und ggf. auch zu zeitlichen Verzögerungen führen, wird aber unsere Verlegungsmaßnahme im Ergebnis nicht in Frage stellen.

In vielfach geführten Gesprächen konnte erreicht werden, dass die den Bergbau betreffenden Vorhaben außerhalb dieses Gesetzesvorhabens separat durch eine sich anschließende Änderung der Verordnung über die UVP bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) geregelt werden sollen, um das Bundesberggesetz und die hierin enthaltenen speziellen Regelungen zur UVP jeder Diskussion zu entziehen. Die Änderung der UVP-V Bergbau liegt alleine in der Kompetenz des BMWi. Bei dieser Änderung der UVP-V Bergbau werden viele der im o. g. Gesetzesentwurf nunmehr UVP-pflichtigen Vorhaben aus Gründen des EG-Rechts übernommen werden müssen. Zuständig für die Durchführung der jeweiligen Verfahren ist dann die Bergbehörde.

Am 27.10.00 hat nun das BMU den zwischen den Bundesministerien abgestimmten Entwurf des o. g. Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur UVP vorgelegt.

Eine Durchsicht hat zu folgendem, für Rheinbraun höchst bedeutsamem Ergebnis geführt:

Abgesehen von vielen anderen neuen UVP-pflichtigen bergbaubegleitenden Vorhaben, deren UVP-Pflicht auch in einer UVP-V Bergbau nicht verhindert werden kann, werden nunmehr auch erstmals Rodungen und Erstaufforstungen ab einer gewissen Größe der UVP-Pflicht unterworfen. Dies bedeutet, dass zukünftig Rodungen z.B. des Hambacher Waldes im Vorfeld des Tagebau Hambach und Erstaufforstungen bei der Wiedernutzbarmachung in den Abbaugebieten einer besonderen Genehmigung mit UVP unterworfen wären. Bisher war eine solche besondere Genehmigung nach Maßgabe des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes nicht erforderlich, wenn in einem Braunkoh-

lenplan für die Waldflächen eine anderweitige Nutzung (Abbau von Braunkohle) oder eine Erstaufforstung bei der Wiedernutzbarmachung festgesetzt war.

Bei der neuen Rechtslage müsste also für die Einzel-Maßnahme „Rodung im Tagebauvorfeld“ unabhängig und im Nachgang zum Braunkohlenplan ein gesondertes Genehmigungsverfahren mit UVP, d.h. mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der Naturschutzverbände, durchgeführt werden, bei dem nach hiesiger Einschätzung aufgrund der fehlenden gesamtheitlichen Betrachtung des Abbauvorhabens ein negatives Ergebnis, d. h. die Feststellung der Umweltunverträglichkeit nicht auszuschließen ist. Desweiteren müssten in diesem Verfahren auch Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Das Verhältnis zum Braunkohlenplan und der dort festgesetzten Wiedernutzbarmachung als Ausgleich für den Tagebau wäre unklar.

Höchst bedeutsam ist insbesondere, dass die gesonderte Genehmigungspflicht mit UVP auch für Rodungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen auf landesplanerisch schon genehmigten Abbauflächen gelten würde, z.B. die Rodung des Hambacher Forstes. Ein solches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, Verbandsbeteiligung und mit dem nach dem novelierten Landschaftsgesetz NW eingeführten Verbandsklagerecht würde den Naturschutzverbänden erneute und zusätzliche Angriffsmöglichkeiten gegen den Tagebaufortschritt im Tagebau Hambach eröffnen, obwohl dieser landesplanerisch und bergrechtlich genehmigt ist und im Braunkohlenplanverfahren eine UVP –auch für die Inanspruchnahme des Waldes– bereits durchgeführt worden ist.

Nach Beratung gemeinsam mit der WVB und dem DEBRIV erscheint es zur Abwendung der vorbeschriebenen Folgen unabwendbar, im laufenden Gesetzgebungsverfahren auf eine Ergänzung des Bundeswaldgesetzes, und insbesondere des Bundesberggesetzes zu drängen. Im Bundesberggesetz ist bereits geregelt, dass die UVP-Pflicht für wasserrechtliche Erlaubnisse und Verfahren nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht mehr der UVP-Pflicht unterliegen, wenn für das Vorhaben im Braunkohlenplanverfahren die UVP bereits durchgeführt worden ist. Diese Regelung war seinerzeit eingefügt worden, um Doppel-UVV zu vermeiden. Diese Regelung muss auf alle über das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie eingeführten UVP-pflichtigen Vorhaben, zumindest aber auf Rodungen und Erstaufforstungen erstreckt werden. Der entsprechende Textentwurf mit kurzer Begründung ist der Anlage 1 zu entnehmen, die für die Weitergabe an Dritte geeignet ist.

Diese Regelung unterstellt, könnte dann für anstehende Rodungen und Erstaufforstungen in den landesplanerisch genehmigten Abbaugebieten rechtlich argumentiert werden, die UVP für diese Maßnahmen seien bereits im Braunkohlenplanverfahren (Ökologisches Gutachten für den Tagebau Hambach, UVP für den Tagebau Garzweiler) sachlich mit abgearbeitet worden, so dass eine erneute doppelte UVP und damit auch ein zusätzliches Genehmigungsverfahren nicht erforderlich ist. Dann wäre für die Tagebaue der Status quo gewahrt. (Im Tagebau Inden gibt es keine Waldflächen im Vorfeld; im übrigen ist hier ohnehin eine Überarbeitung des Braunkohlenplanes geplant (Restsee statt Verfüllung)).

Das Gesetz soll vom Bundesrat bis Ende des Jahres (Zeitplan siehe Anlage 2) abschließend beraten sein. Insofern wird es schwierig, die vorbeschriebene, aus hiesiger Sicht unabdingbare Änderung des BBergG noch in das Gesetzgebungsverfahren einzuführen. Hinzu kommt, dass die Problematik alleine Nordrhein-Westfalen betrifft; nur NW sieht eine UVP im Braunkohlenplanverfahren vor, so dass auch nur Rheinbraun, nicht aber die ostdeutschen Betriebe auf die Freistellungsklausel zur UVP im BBergG rekrutieren kann. Dies hat wiederum zur Folge, dass der Antrag auf Änderung des BBergG durch das Land Nordrhein-Westfalen im Bundesrat eingebracht werden müsste.

Gelegenheit zur Einführung der vorgeschlagenen Änderung/Ergänzung bietet die Sitzung des Unterausschusses des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates am 28.11.00, in dem das MWMEV vertreten ist.

Angesichts der vorbeschriebenen Auswirkungen halten wir es für dringend geboten, mit dem MWMEV und ggf. der Staatskanzlei auf hoher Ebene sehr kurzfristig entsprechende Gespräche zu führen, zumal die Landes-Federführung für die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie wahrscheinlich bei MUNLV liegt. Deshalb ist auch wahrscheinlich, dass dem MWMEV die o. g. Problematik nicht bewusst ist und dort ggf. noch nicht einmal der Gesetzesentwurf des BMU vorliegt. Zusätzlich wäre zu entscheiden, ob unabhängig hiervon und zu welchem Zeitpunkt auch die Fachebene im MWMEV (z. B. H. Franke) durch uns oder die WVB angesprochen werden soll.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Anregung zum Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der UVP-Richtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (sog. Artikelgesetz)
Hier: Braunkohlenplanregelung des § 52 Abs. 2 b S. 2 BBergG

Im Rahmen der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie ist im Entwurf des Artikelgesetzes der Katalog der Vorhaben, die einer UVP-Pflicht unterliegen, erheblich erweitert worden. Während für den Braunkohlenbergbau in NRW bisher neben den bergrechtlichen Schwellenwerten (u. a. mehr als 10 ha Flächenbedarf, großräumige Grundwasserabsenkungen) die Kriterien wasserrechtliche Erlaubnis sowie Eingriffe in Natur und Landschaft einschlägig sind, soll nach dem Artikelgesetz künftig auch für weitere Vorhaben, z. B. das Roden von Wald, Neuanpflanzungen von Wald, Bau von Wasserfernleitungen, eine UVP-Pflicht bestehen.

Durch § 52 Abs. 2 b S. 2 BBergG wird heute die Möglichkeit eröffnet und über das Landesrecht sichergestellt, dass die UVP für Braunkohlentagebaue in NRW abschließend im Braunkohlenplanverfahren durchgeführt wird und eine UVP auf Genehmigungsebene nach dem Bundesberggesetz, Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz nicht mehr erfolgt. Dies hat sich bewährt und ist seitens der EG-Kommission als EG-rechtskonform bestätigt worden, weil im Braunkohlenplanverfahren die angestrebte frühzeitige Gesamt-schau der Umweltverträglichkeit des Vorhabens mit allen für das Abbauvorhaben erforderlichen Maßnahmen erfolgt. Um sicherzustellen, dass auch bei Erweiterung der UVP-pflichtigen Vorhaben die UVP für Braunkohlentagebaue weiterhin abschließend im Braunkohlenplanverfahren durchgeführt werden kann, bedarf es deshalb der Anpassung der Sonderregelung des § 52 Abs. 2 b S. 2 BBergG; andernfalls müsste neben der UVP im Braunkohlenplanverfahren anschließend nochmals eine UVP im Genehmigungsverfahren, z. B. nach dem Forstgesetz für eine Waldumwandlung, durchgeführt werden, obwohl dieser Aspekt bereits Bestandteil der UVP im Braunkohlenplanverfahren war. Doppelprüfungen sind jedoch zu vermeiden.

Um Änderungen des Bundesberggesetzes bei künftigen Änderungen der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zum Artikelgesetz) zu vermeiden, sollte zusätzlich anstelle der Verweisungen auf einzelne Fachgesetze eine generelle Verweisung auf die UVP-pflichtigen Vorhaben des UVPG erfolgen.

Deshalb wird folgende Änderung des Bundesberggesetzes im o. g. Artikelgesetz angeregt:

In § 52 Abs. 2 b S. 2 BBergG werden die Worte „, § 7 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz und § 8 Abs. 10 Bundesnaturschutzgesetz“ durch die Worte „und §§ 3 b bis f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

Begründung:

Mit der Änderung soll das Bundesberggesetz dem erweiterten Katalog der UVP-pflichtigen Vorhaben der Anlage 1 des UVPG angepasst werden, um entsprechend dem geltenden Recht Doppelprüfungen zu vermeiden.

Anlage 2

Das Bundeskabinett hat den Entwurf des Artikelgesetzes am 25.10.2000 verabschiedet und dem Bundesrat zum ersten Beratungsdurchgang zugeleitet. Für die Beratungen im Bundesrat ist folgender Ablauf vorgesehen:

- 14.11. Arbeitsgruppe Umwelt
- 21.-23.11. Unterausschuss Artikelgesetz des Umweltausschusses
- 28.11. Unterausschuss Artikelgesetz des Wirtschaftsausschusses

Der Bundesrat soll spätestens in seiner Sitzung am 21.12.2000 seine Stellungnahme abgeben.

Anschliessend wird die Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ihre Gegenäusserung abgeben, die dem Bundestag bei seinen Beratungen ebenso wie die Stellungnahme des Bundesrates und der Regierungsentwurf vorliegen.

Der Bundestag wird seine Ausschussberatung kaum in diesem Jahr beginnen.